




Teil 4.5: Recht und Gerechtigkeit

4.5.10 Leid und Freud des Erbens

Kompetenzen und Unterrichtsinhalte:

Die Schüler sollen

- ausgehend von Stichwörtern, einem Cartoon und einem Quiz ihr Vorwissen und ihre Kenntnisse rund ums Thema „Vererben und Erben“ äußern sowie Interesse und Neugier für die Weiterarbeit entwickeln,
- in Gruppen zu bestimmten Themen (Erbrecht, Erbfolge, Testament, Vermächtnis, Miterben, Erbschaftssteuer, ...) Informationen beschaffen, sichten, zusammenfassen und in Form eines Kurzvortrags und eines Plakats präsentieren,
- sich mit verschiedenen Fällen (Enterben, Kinder im Testament bevorzugen, Vermächtnis, ...) von Erbschaften auseinandersetzen, die rechtliche Situation klären, sich in Betroffene hineinversetzen und über mögliche Konflikte, Ungerechtigkeiten und negative Gefühle diskutieren,
- ausgehend von Aussagen verschiedene Einstellungen zum Thema „Vererben und Erben“ reflektieren und selbst Stellung beziehen.

Didaktisch-methodischer Ablauf	Inhalte und Materialien (M)
<p>1. Stunde: Vererben und Erben</p> <p>Der Cartoon wird zur Einstimmung auf Folie kopiert und über den Overheadprojektor präsentiert – als stummer Impuls. Die Schüler äußern sich und kommen so vermutlich auf das Thema: Vererben und Erben. Sie beschreiben das Bild und arbeiten durch den Zusammenhang mit dem Text die Kernaussage/Botschaft heraus: Die Erben erwarteten vor der Testamentsöffnung wohl ein größeres Vermögen – es wird auch verlesen, dass jedem Anwesenden Millionen zugeordnet waren. Nur: Der Besitz der Verstorbenen ist lediglich ein paar Dollar Wert, sodass alle leer ausgehen werden.</p> <p>Die Schüler berichten anschließend über eigene Erfahrungen und Beobachtungen zum Thema und erläutern Stichwörter. Das darauf aufbauende Quiz erledigen sie in Einzelarbeit; es folgen ein Vergleich in Partnerarbeit und eine Reflexion im Plenum.</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">    </div> <p>Erbschaften können ermuntern, positiv oder negativ überraschen, Konflikte und Streit entfachen etc.</p> <p>Das Erbrecht gilt als besonders schwieriger Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. In ihm sind personen-, schuld- und sachenrechtliche Grundsätze miteinander verknüpft. Die heftigsten Auseinandersetzungen innerhalb von Familien kreisen oft um Erbstreitigkeiten, vor allem, wenn der Nachlass von Verstorbenen verteilt werden muss und nicht klar geregelt ist, wer was bekommt.</p> <p>Seit 01.01.2010 gibt es ein reformiertes Erbrecht. Die Änderungen betreffen u. a. die Berücksichtigung von Pflegeleistungen, die ein Abkömmling gegenüber dem Erblasser erbracht hat, die Gründe für die Entziehung des Pflichtteils u.v.m.</p> <p><u>Lösungen zu M1b:</u> a) falsch, b) richtig, c) richtig, d) falsch, e) richtig, f) falsch, g) richtig, h) richtig, i) falsch, j) richtig, k) falsch, l) falsch, m) falsch, n) richtig</p> <p>→ Arbeitsblätter 4.5.10/M1a und b*/**</p>

4.5.10

Leid und Freud des Erbens

Teil 4.5: Recht und Gerechtigkeit

**2. bis 5. Stunde: Projekt:
Wissenswertes über Erben und Vererben**

Die Schüler sind eingestimmt durch die vorangegangene Stunde. Viele Fragen sind offen und nun zu klären.

Der Projektplan wird in diesem Zusammenhang vorgestellt; elf Themen stehen zur Auswahl. Die Schüler bilden Gruppen und wählen eines aus. Nachdem die Rahmenbedingungen vereinbart wurden (zeitlicher Umfang, Recherchematerial, Präsentation, Bewertung: Vortrag/Plakat), arbeiten die Schüler anhand der Arbeitsaufträge 1 bis 3 von M2a selbstständig.

Für die Differenzierung stehen Zusatzaufgaben zur Wahl. Nach den Präsentationen können Denkanstöße als Impulse zur Reflexion genutzt werden, z. B.: „Was überrascht, ärgert, freut euch?“, „Was stimmt euch nachdenklich, empfindet ihr als (un-)gerecht?“, „Was könnte Konflikte bringen?“



Bei den Projektthemen handelt es sich um folgende:

1. Kein Testament: Das deutsche Erbrecht
2. Die Erbfolge
3. Mit Testament – und der Pflichtteil
4. Das Testament: Formalitäten
5. Das öffentliche Testament
6. Das gemeinschaftliche Testament
7. Was man in einem Testament alles regeln kann
8. Das Vermächtnis
9. Schulden vererben
10. Miterben
11. Erbschaftssteuer

→ **Projektplan 4.5.10/M2a****

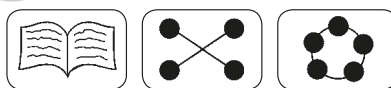
→ **Texte 4.5.10/M2b bis o*/**/****

**6. und 7. Stunde:
Verschiedene Fälle rund ums Erben**

Nachdem sich die Schüler Basiswissen über das Erbrecht angeeignet haben, geht es um fünf verschiedene Fälle, die zu klären sind. Die Plakate aus dem Projekt sollten zur Verfügung stehen, auch das bereitgestellte Material (an Stellwänden befestigt).

Die Schüler bilden Gruppen und lesen ihren Fall. Anhand der Arbeitsaufträge setzen sie sich mit der rechtlichen Situation auseinander, mit möglichen negativen Gefühlen und Konflikten sowie mit (faireren) Lösungen. Anschließend stellen sie ihren Fall und ihre Ergebnisse den anderen vor.

Um Raum für die Gedanken und Gefühle der Schüler zu schaffen, eignet sich zum Abschluss eine Diskussionsrunde. Anhand der Aussagen sind die Schüler aufgefordert, Stellung zu beziehen.



Fall 1 – Kinder bevorzugt: 100.000 Euro beträgt das Vermögen. In diesem Fall bekommen die beiden jüngeren je 35.000 und die beiden älteren je 15.000. Der Pflichtteil für die älteren wäre die Hälfte von 25.000 – also 12.500 Euro. Mit 15.000 Euro erhalten sie aber mehr, so ist es vom Vater rechtens geregelt.

Fall 2 – Den Sohn enterbt: Johannes darf enterbt werden. Er hat einer nahestehenden Person der Erblasserin (deren Mann) nach dem Leben getrachtet bzw. diesen körperlich schwer verletzt.

Fall 3 – Jahrelange Pflege: Svetlana ist nicht erbberechtigt. Sie ist erbrechtlich nicht verwandt mit Frau Fischer. Ohne Testament (schriftlich und per Hand unterschrieben) geht das Vermögen an die Verwandten (Erbfolge) oder, wenn es keine gibt, an den Staat.

Fall 4 – Kunstbilder für den alten Freund: Die Kinder von Herrn Lohner erhalten sein Vermögen. Da es aber ein Vermächtnis gibt, hat der

Teil 4.5: Recht und Gerechtigkeit

Freund Anspruch auf die Kunstbilder – auch wenn er kein Erbe ist.

Fall 5 – Ein Haus, mehrere Erben: Die Kinder sind gleichberechtigte Miterben, sie müssen sich also einigen. Ein Testamentsvollstrecker (von Frau Bergmann bestimmt oder von den Kindern beauftragt) kann bei der „Auseinandersetzung“ helfen. Gelingt auch das nicht, bleibt nur der zivilrechtliche Klageweg.

→ **Texte 4.5.10/M3a bis c****

Tipp:**Bücher:**

- Bretzinger, Otto N.: Richtig vererben und verschenken. Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf 2012
- Geckle, Gerhard (Hrsg.): Erben und Vererben, Rudolf Haufe Verlag, München 2009
- Klinger, Bernhard F.: Erbrecht in Frage und Antwort, Vorsorge zu Lebzeiten, Erbfall, Testament, Erbvertrag, Vollmachten, Steuern, Kosten, C. H. Beck, München 2013
- Winkler, Karl: Erbrecht von A–Z. Über 240 Stichwörter zum aktuellen Recht, C. H. Beck, München 2015

Autorin: Kristina Maiwald, geb. 1969, studierte Kunst, Deutsch und Englisch für das Lehramt an Realschulen. Zurzeit unterrichtet sie die Fächer Ethik, Kunst, Deutsch und Englisch in Braunschweig. Neben einem Lehrauftrag an der FH Braunschweig/Wolfenbüttel ist sie als freie Autorin für verschiedene Schulbuchverlage tätig und gibt die Ideenbörse Ethik Sekundarstufe I heraus.

Farbige Abbildungen zur vorliegenden Unterrichtseinheit finden Sie in der digitalen Version auf www.edidact.de unter Sekundarstufe → Ethik Sekundarstufe I → Unser gemeinschaftliches Leben.



Teil 4.5: Recht und Gerechtigkeit

Vererben und Erben



„Ms. Avery hat jedem von Ihnen zehn Millionen Dollar hinterlassen ... Leider ist ihr Besitz aber nur sieben Dollar und sechzehn Cent wert.“

(aus: <http://www.cartoonstock.com/>)

Arbeitsaufträge:

1. Beschreibt den Cartoon.
2. Worauf wird angespielt, was wird aufs Korn genommen?
3. Was wisst ihr über Erben und Vererben? Berichtet über Erfahrungen, Beobachtungen, Filme etc., bei denen es um das Thema ging.
4. Könnt ihr die folgenden Stichwörter erläutern? Was wisst oder vermutet ihr?

Erbfolge

Erblasser

Testament

Widerruf

Erbchaftssteuer

Vermächtnis

Erbengemeinschaft

Enterbung

Notar

Letzter Wille

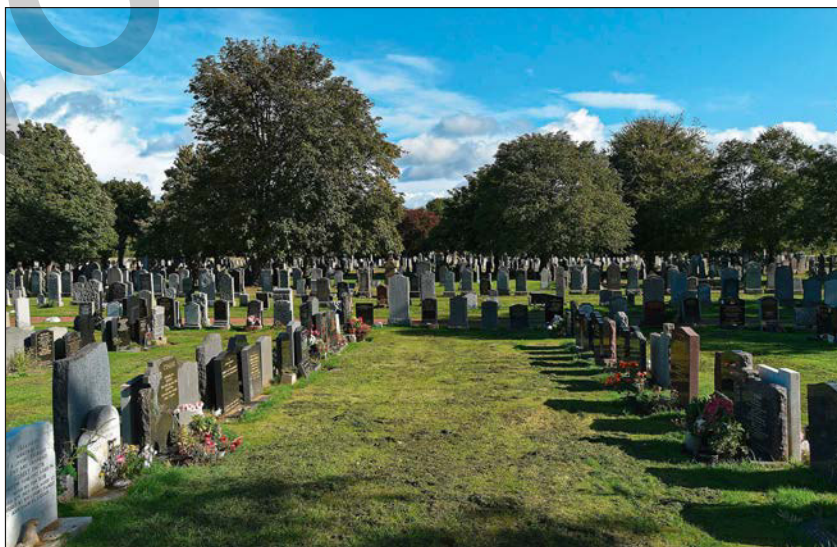
Teil 4.5: Recht und Gerechtigkeit**1. Kein Testament: Das deutsche Erbrecht**

- 1 Nach dem deutschen Erbrecht erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt – und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen – sind Verschwägerete: z. B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater, Stieftochter, angeheiratete Tante, angeheirateter Onkel; denn mit diesen hatte die verstorbene Person (das Gesetz spricht vom „Erblasser“) keine gemeinsamen Vorfahren.

- 5
10 Eine Ausnahme ergibt sich bei der Adoption (Annahme als Kind). Sie bewirkt grundsätzlich ein umfassendes gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis zu den Annehmenden und deren Verwandtschaft, mit allen Rechten und Pflichten. Die Adoptivkinder sind daher den leiblichen Kindern in der Regel gleichgestellt (einige Besonderheiten kann es bei der Adoption volljähriger „Kinder“ geben).

- 15 Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Verwandtschaftserbfolge besteht für Ehepartner, die, obwohl sie in der Regel nicht miteinander verwandt sind, also keine gemeinsamen Vorfahren haben, dennoch ein eigenes Erbrecht in Bezug auf ihren/ihre Partner/-in haben. Sind die Ehepartner geschieden, besteht kein Erbrecht. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies auch bereits bei in Scheidung lebenden Ehepartnern.

- 20 Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind erbrechtlich den Ehepartnern gleichgestellt. Demgegenüber ist für andere Lebensgemeinschaften ein gesetzliches Erbrecht nicht vorgesehen.



(Text aus: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [Hrsg.]: Erben und Vererben. Informationen und Erklärungen zum Erbrecht, Berlin 2016, S. 9)

Teil 4.5: Recht und Gerechtigkeit

2. Die Erbfolge

1 1. Ordnung

Zu den Erben dieser so genannten 1. Ordnung gehören nur die Abkömmlinge des Verstorbenen, also die Kinder, Enkel, die Urenkel etc.

5 Nichteheliche Kinder gehören zu den gesetzlichen Erben ihrer Mütter und ihrer Väter sowie der jeweiligen Verwandten.

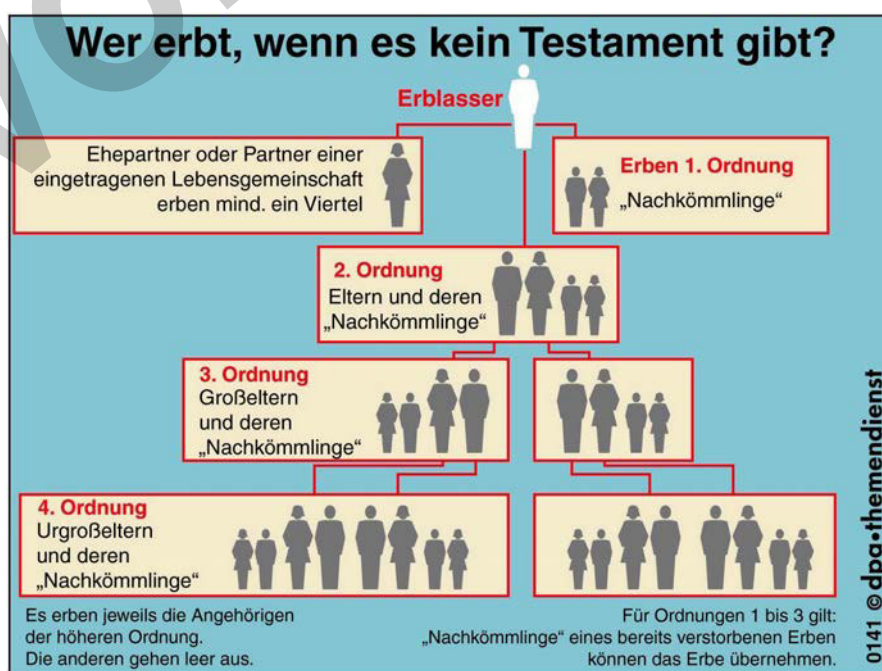
Soweit es jemanden gibt, der zu dieser Gruppe besonders nahen Verwandten gehört, gehen alle entfernteren Verwandten leer aus und können nicht am Erbe teilhaben.

10 Die Kindeskinder, also die Enkel, Urenkel usw., können regelmäßig nur dann etwas erben, wenn ihre Eltern bereits verstorben sind oder selbst das Erbe nicht annehmen wollen.

2. Ordnung

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskinder, also die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers.

15 Auch hier gilt, dass die Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, das Erbteil ihres verstorbenen Vaters oder verstorbenen Mutter übernehmen. Verwandte der 2. Ordnung können nur dann erben, wenn keine Verwandten 1. Ordnung vorhanden sind.



Teil 4.5: Recht und Gerechtigkeit

6. Das gemeinschaftliche Testament

- 1 Ehegatten bzw. Partner/-innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft genießen den Vorzug, ihren Letzten Willen in einem gemeinschaftlichen Testament niederschreiben zu können. Das geschieht beispielsweise so, dass ein Ehegatte den Letzten Willen beider handschriftlich aufschreibt und dann beide mit Vornamen
- 5 und Familiennamen unterschreiben. Datum und Ort sollten bei jeder Unterschrift hinzugesetzt werden. Bei einem solchen Testament ist jedoch zu beachten, dass Verfügungen eines Ehepartners, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würden, grundsätzlich nur zu Lebzeiten des anderen Ehepartners – und auch dann ohne Mitwirkung des anderen Ehe-
- 10 partners nur in notariell beurkundeter Form – widerrufen werden können. Dies bedeutet, dass nach dem Tod eines Ehepartners der überlebende Ehepartner in der Regel an das gemeinschaftliche Testament gebunden ist und es nicht mehr ändern kann.

- Häufig wollen die Ehepartner, dass nach dem Tode des Erstversterbenden zu-
- 15 nächst der überlebende Ehepartner alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben sollen. In diesem Falle setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehepartners Erben sein sollen (sog. Berliner Testament). Der überlebende Ehepartner wird in diesem Falle Vollerbe. Als solcher ist er berechtigt, zu Lebzeiten über
- 20 den Nachlass grundsätzlich frei zu verfügen. Das Recht von Pflichtteilsberechtigten, vom überlebenden Ehepartner den Pflichtteil nach dem verstorbenen Ehepartner fordern zu können, bleibt hiervon unberührt.



(Text aus: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [Hrsg.]: Erben und Vererben. Informationen und Erklärungen zum Erbrecht, Berlin 2016, S. 26; Abb.: © stockWERK – fotolia.com)

Teil 4.5: Recht und Gerechtigkeit**9. Schulden vererben**

- 1 Sind Sie Erbin oder Erbe, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, sollten Sie zunächst prüfen, ob Sie die Erbschaft annehmen wollen. Nehmen Sie die Erbschaft an, treten Sie rechtlich in die Fußstapfen der Erblasserin oder des Erblassers. Das bedeutet, dass Sie nicht nur das Sparbuch oder lieb gewordene Erinnerungsstücke erben, sondern auch die Schulden, für die Sie grundsätzlich mit Ihrem Vermögen geradestehen müssen.
- 5

Möchten Sie dennoch mit Rücksicht auf das Andenken der Erblasserin/des Erblassers eine überschuldete Erbschaft annehmen, gibt es Möglichkeiten, um zu vermeiden, dass Sie Ihr Erspartes angreifen müssen. Sie können die Haftung für die

- 10 geerbten Schulden auf die so genannte Erbmasse beschränken, d. h., eventuelle Gläubiger, denen die verstorbene Person noch etwas schuldete, können sich zwar mit ihren Forderungen an die Erbmasse halten, Ihr eigenes Vermögen bleibt jedoch vor fremdem Zugriff gesichert. Diese Beschränkung der Haftung können Sie erreichen, indem Sie die Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht oder das
- 15 Nachlassinsolvenzverfahren beim Amtsgericht als Insolvenzgericht beantragen. Sie selbst dürfen in dieser Zeit kein Erbstück verkaufen oder verbrauchen. Was übrig bleibt, wenn alle Schulden beglichen sind, steht Ihnen zu. [...]

- Sie können sich aber auch überlegen, die Erbschaft auszuschlagen. Die Erbausschlagung muss grundsätzlich binnen sechs Wochen, nachdem Sie Kenntnis vom
- 20 Anfall der Erbschaft erlangt haben, dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden. Dies geschieht entweder zur Niederschrift beim Gericht oder in öffentlicher beglaubigter Form. Dafür genügt ein Brief, wobei jedoch Ihre Unterschrift notariell beglaubigt werden muss. Die Ausschlagung und die Annahme der Erbschaft sind in der Regel bindend.



(Text aus: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [Hrsg.]: Erben und Vererben. Informationen und Erklärungen zum Erbrecht, Berlin 2016, S. 33 f.)

Teil 4.5: Recht und Gerechtigkeit

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu:

Er beträgt

- 500.000 Euro für den/die Ehepartner/-in bzw. den/die eingetragene/n Lebenspartner/-in,
- 25 • 400.000 Euro für ein Kind sowie ein Enkelkind, das anstelle eines verstorbenen Kindes erbt,
- 200.000 Euro für Enkelkinder,
 - 100.000 für die übrigen Personen der Steuerklasse I,
 - 20.000 für Personen der Steuerklasse II und III.
- 30 Dem/Der überlebenden Ehepartner/-in bzw. dem/der überlebenden eingetragenen Lebenspartner/-in sowie Kindern unter 27 Jahren wird zusätzlich ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt. [...]

Neben diesen Freibeträgen gibt es eine Reihe von sachlichen Steuerbefreiungen, insbesondere für den Erwerb von Hausrat usw. [...]



(Text aus: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz [Hrsg.]: Erben und Vererben. Informationen und Erklärungen zum Erbrecht, Berlin 2016, S. 39, 41 f.)

Teil 4.5: Recht und Gerechtigkeit**Verschiedene Fälle rund ums Erben****Arbeitsaufträge:**

1. Bildet Gruppen und lest euren Fall.
2. Wie ist die rechtliche Lage? Wer bekommt was aus welchen Gründen (nicht)? Recherchiert und nutzt dafür die Plakate.
3. Welche Probleme, Konflikte, negativen Gefühle oder Streitigkeiten könnten sich bei den Hinterbliebenen entwickeln?
4. Gibt es Möglichkeiten, diese zu mindern, zu lösen oder daraus zu lernen (wenn nicht aktuell umsetzbar – dann für eigenverantwortliche Entscheidungen)?
5. Wie würdet ihr denken, fühlen und handeln, wenn ihr in der Situation der Betroffenen wärt?
6. Stellt euren Fall und eure Gedanken dazu den anderen vor.

**Fall 1: Kinder bevorzugt**

Nachdem Herrn Kohlmanns Frau gestorben ist, stirbt auch er. In seinem Testament (Vermögen 100.000 Euro) bedenkt er seine vier Kinder. Zu den zwei älteren hatte er kein gutes Verhältnis, über längere Zeit gab es keinen Kontakt. Die beiden jüngeren Kinder lagen ihm sehr am Herzen. Im Vergleich zu den älteren haben diese auch einen einfacheren Lebensstil, sind in sozialen Berufen tätig, verdienen weniger und besitzen keine Immobilien. So entschied Herr Kohlmann, den beiden jüngeren je 35 % und den älteren Kindern je 15 % seines Vermögens zu hinterlassen.

**Fall 2: Den Sohn enterbt**

Frau Seligmann stirbt. Sie hat zuvor ein Testament gemacht, in dem sie einen der zwei Söhne – Johannes – enterbt und nur den anderen – Felix – bedenkt. Der Sohn, den sie enterbt, hatte vor Jahren seinen Vater – ihren Ehemann (der mittlerweile auch verstorben ist) – im Streit mit einem Messer angegriffen und schwer verletzt.